

**Fachleute  
antworten  
Fachleuten**



## BB-Lehrgeld-Sparstrumpf

Bitte informieren Sie uns unter dem Kennwort BB-Lehrgeldsparstrumpf über technische Probleme, die Sie mit unserer Hilfe lösen wollen.

## VOB/B 2016 – Wichtige Neuerungen

Mit der Bekanntmachung und Veröffentlichung unter dem 19.01.2016 sind die »neue« VOB Teil A sowie die Änderungen der VOB Teil B im Bundesanzeiger erschienen. Die Inkraftsetzung der Vorschriften der neuen VOB/A und der neuen VOB/B muss und wird im Rahmen der Umsetzung der EU-Vergaberechtsreform bis zum 18.04.2016 erfolgen.

Der vorliegende Beitrag soll die wichtigsten Neuerungen im Teil B der VOB/B beleuchten. Der Teil B enthält bekanntermaßen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, mithin die »Spielregeln« für die Baubeteiligten nach dem Zustandekommen des Bauvertrages; vorausgesetzt, die Geltung der Regularien der VOB/B wurde zwischen den Bauvertragsparteien wirksam vereinbart.

### 1. Redaktionelle Änderungen bei den Regelungen zum Auftragsentzug

Bei der neuen VOB/B 2016 wird eine sprachliche Änderung auffallen.

Unter den §§ 4 Abs. 7/8, 5 Abs. 4 und 8 Abs. 3/4 der VOB/B 2016 werden jeweils die Begriffe »Entziehung des Auftrags« bzw. »Auftrag entziehen« durch das Wort »Kündigung« bzw. »kündigen« ersetzt.

Die Verwendung der unterschiedlichen Begrifflichkeiten hat rechtlich keine Relevanz.

### 2. Rechtlich relevante Neuerungen beim Einsatz von Nachunternehmern

Anders als bei den Regelungen zum BGB-Werkvertrag (die Geltung der VOB/B ist nicht vereinbart), enthält § 4 Abs. 8 VOB/B die Pflicht, die (Bau-) Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Obwohl dies in der Baupraxis üblich und an der Tagesordnung ist, ist der Einsatz von Nachunternehmern nach § 4 Abs. 8 VOB/B als eine Ausnahme vom Grundsatz der Selbstaussführung geregelt.

Die VOB/B 2016 enthält zu den nachstehenden beiden Aspekten des Nachunternehmereinsatzes wichtige Neuerungen.

### Informationspflichten

Nach § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B 2016 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ohne Aufforderung spätestens bis zum Leistungsbeginn des Nachunternehmers mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten bekannt-



Prof. Christian Niemöller  
([www.smng.de](http://www.smng.de))

zugeben. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer auf entsprechendes Verlangen des Auftraggebers hin für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen.

### Kündigungsregularien

Verstößt der Auftragnehmer gegen die Maßgaben des § 4 Abs. 8 VOB/B zum Einsatz von Nachunternehmern hatte und hat der Auftraggeber (auch künftig) beim VOB-Bauvertrag das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 8 VOB/B. Mit Blick auf den Nachunternehmereinsatz wird § 8 Abs. 4 geändert und ein »neuer« Absatz 5 eingefügt.

Nach § 8 Abs. 4 VOB/B 2016 soll der Auftraggeber u.a. dann den Vertrag kündigen können, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt und/oder wenn der Auftragnehmer wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Zeitpunkt des Zuschlages nicht hätte beauftragt werden dürfen.

Sofern der Auftragnehmer die Leistung ganz oder teilweise an Nachunternehmer weitervergeben hat, soll ihm nach § 8 Abs. 5 VOB/B 2016 ein Kündigungsrecht zustehen, wenn der ihn als Auftragnehmer verpflichtende Vertrag (Hauptauftrag) gemäß § 8 Abs. 4 VOB/B 2016 gekündigt wurde. Entsprechendes soll für jeden Auftraggeber der Nachunternehmerkette gelten, sofern sein jeweiliger Auftraggeber den Vertrag gekündigt hat.

### 3. Hinweis für die Praxis

Obwohl die VOB/B 2016 bereits Mitte Januar 2016 im Bundesanzeiger erschienen und möglicherweise in vielen Baubetrieben bereits auf dem Schreibtisch liegt, werden die Maßgaben sowohl der neuen VOB/A als auch des Teils B der VOB (erst) bis zum 18.04.2016 »offiziell« in Kraft gesetzt.

Bis dahin gilt insbesondere für öffentliche Bauaufträge bzw. soweit nichts anderes vereinbart ist, die VOB-Ausgabe 2012. Dem Unternehmer kann im Hinblick auf die Neuerungen bei den Mitteilungspflichten und Kündigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Nachunternehmern nur angeraten werden, sich mit den Neuerungen der VOB/B, insbesondere mit den umfassenden Informationspflichten möglichst kurzfristig vertraut zu machen, damit er auch nach dem Inkrafttreten der VOB 2016 in der Lage ist, die VOB-gerechte Abwicklung des Bauvertrages sicherzustellen.